

Steuerplanung ist erlaubt – Steuerumgehung nicht

lic. iur. Barbara Sramek, Rechtsanwältin und eidg. dipl. Steuerexpertin bei Voser Rechtsanwälte, Baden

Steuerbehörden: Ungewöhnliches Vorgehen zum Steuern sparen macht hellhörig

Streitfall in Steuersachen, der vom Verwaltungsgericht des Kantons Aargau unlängst zu beurteilen war: Ein Ehepaar verkauft aus seinem Wertschriftenportfolio einige Obligationen kurz vor deren Verfall. Der Erlös aus dem Verkauf dieser privat gehaltenen Obligationen ist grundsätzlich steuerfrei. Die aufgelaufenen und mitverkauften Zinsen, die Marchzinsen, sind nämlich für den Verkäufer ein steuerfreier Kapitalgewinn. Hätte das Ehepaar die Obligationen noch einige Tage bis zum Verfall und damit bis zur Rückzahlung behalten, müsste es die gleichzeitig ausbezahlten Zinsen als Einkommen versteuern.

Das ist eine Steuerumgehung

Das Verwaltungsgericht beurteilt diesen Obligationenverkauf als unerlaubte Steuerumgehung. Die Begründung: In diesem Fall ist der Verkaufserlös tiefer als die Rückzahlung, die das Ehepaar beim Verfall einige Tage nach dem Verkauf erhalten hätte. Diese Mindereinnahmen werden offensichtlich nur hingegenommen, weil der Verkauf keine Steuern auslöst. Ohne Einbezug der erzielten Steuerersparnisse wäre dieser Verlustverkauf kurz vor dem Verfall wirtschaftlich sinnlos.

Aufgrund der unerlaubten Steuerumgehung muss laut dem Urteil des Gerichts der Obligationenverkauf so besteuert werden, wie wenn die Papiere bis zum Verfall gehalten worden wären. Das Ehepaar muss somit die im Verkaufserlös enthaltenen aufgelaufenen Zinsen als Einkommen versteuern – mit allen allfälligen Folgen für die Steuerprogression.

Ungewöhnliches Vorgehen

Fragt sich für jeden Steuerpflichtigen, bis wann eine vielleicht sehr ausgeklügelte Steuerplanung zum legalen Steuersparen vorliegt und ab wann eine unerlaubte Steuerumgehung. Dafür gibt es einen Grundsatz: Eine Steuerumgehung liegt vor, wenn jemand nur um der Steuerersparnis willen ein ungewöhnliches Vorgehen wählt. Die Rechtsprechung verlangt dafür drei Voraussetzungen: Erstens, die gewählte Rechtsgestaltung ist absonderlich und aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen. Zweitens, die Rechtsgestaltung wurde missbräuchlich nur deshalb gewählt, um Steu-

ern einzusparen. Und drittens, die Rechtsgestaltung führte tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis, wenn die Steuerbehörden sie hinnähme.

Von der ausgeklügelten legalen Steuerplanung und der unerlaubten Steuerumgehung zusätzlich abzugrenzen sind klare Verstöße gegen die Steuergesetze. Dazu zählt beispielsweise das Verheimlichen von steuerbaren Einkünften. Solche Gesetzesverletzungen können steuerstrafrechtlich geahndet werden.

Legale Steuerplanung

Alle Steuerpflichtigen haben das Recht, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen mittels durchdachter Strategien den Steueraufwand möglichst tief zu halten. Stehen mehrere Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung, darf stets der legale Weg zur tiefsten Steuerbelastung gewählt werden. Niemand ist gezwungen, den Weg mit der höheren Steuerbelastung zu gehen. Gelangt bei diesem Vorgehen ein Steuerpflichtiger auf den Weg der unerlaubten Steuerumgehung, liegt die Beweislast dafür bei der Steuerbehörde.

Sind die Voraussetzungen einer Steuerumgehung aus Sicht der Steuerbehörde erfüllt, wird der Besteuerung nicht der Sachverhalt zugrunde gelegt, der tatsächlich umgesetzt worden ist. Die Besteuerung erfolgt dann vielmehr so, wie wenn der sachgemässe Weg gewählt worden wäre, der zum angestrebten Ziel führt.

Einmalprämie

Neben dem Verlustverkauf von Obligationen kurz vor dem Verfall vermag auch das folgende Beispiel die unerlaubte Steuerumgehung zu illustrieren: Jemand kauft eine später bei der Auszahlung steuerfreie Einmalprämienversicherung auf Kredit. Da prüfen die Steuerbehörden, weshalb eine Fremdfinanzierung erfolgt. Liegen hierfür keine einleuchtenden Gründe vor, bejahen sie eine Steuerumgehung. Die auf dem Kredit geschuldeten Schuldzinsen werden dann nicht zum Abzug zugelassen.